

Kanzlei Wien:

Stadiongasse 6-8
A - 1010 Wien

Kanzlei Heidelberg: *)

Friedrich-Ebert-Anlage 26
D - 69117 Heidelberg

**) gemäß EuRAG*

Tel. +43 (0) 1 / 40 34 500
Fax. +43 (0) 1 / 40 34 500 25
Mobile +43 (0) 664 / 798 38 70

E-Mail: office@ra-parusel.at
Web: www.ra-parusel.at

Raiffeisenbank Wolkersdorf

BIC: RLNWATWWDF

IBAN für · das Kanzleikonto:
AT96 3295 1000 0010 5635

· den AE Gebühreneinzug:
AT87 3295 1002 0010 5635

· das Einzahlungskonto:
AT43 3295 1001 0010 5635

UID: ATU 704 27 059

Herrn

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

E-Mail: ■■■■■■■■■■

Wien, am 12.03.2024

Betreff: Ladung vor dem LG für Strafsachen Wien zu GZ. ■■■■■■■■■■ am 05.04.2024

Sehr geehrter Herr ■■■■■■■■■■,

ich nehme Bezug auf die bisher geführte Korrespondenz – insbesondere auf mein letztes Schreiben vom 11.03.2024, mit dem ich Ihnen den Beschluss des LG für Strafsachen Wien übermitteln und hocheifrig mitteilen konnte, dass das gegen Sie geführte Strafverfahren nunmehr eingestellt wurde, weil keine Beweise vorliegen, die Ihnen zur Last gelegt werden könnten.

Sie teilten mir nunmehr mit, dass Sie am 05.04.2024 zum dem im Betreff genannten „Hauptverfahren“ geladen wurden, um zu den Vorwürfen, die gegen ■■■■■■■■■■ u.a. erhoben werden, als Zeuge auszusagen.

Zunächst einmal stelle ich klar, dass Sie anwesend sein müssen; ich stehe Ihnen an diesem Tag als Ihr Verteidiger selbstverständlich zu Seite.

Selbstverständlich können Sie in diesem Verfahren, in dem Sie „nur“ Zeuge und kein Beschuldigter mehr sind, eine umfangreiche Aussage machen; diese muss zwingend wahrheitsgetreu sein.

Es besteht jedoch dann auch die Gefahr, dass, wenn Sie durch Ihre ehrliche Auskunftsfreudigkeit neue Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen liefern, die auch gegen Sie verwendet werden könnten, sodass erneut ein Strafverfahren mit Ihnen als Beschuldigten geführt werden könnte, worauf ich Sie ausdrücklich hinweise.

Mit anderen Worten: Als „selbst“ Beschuldigter in einem Strafverfahren (der Sie nicht mehr sind), ist die strafprozessrechtliche Konsequenz glasklar – es gilt § 157 (1) Ziffer 1 StPO, wonach Sie schlicht keine Aussage machen müssen, da für einen Beschuldigten in einem Verfahren gilt:

Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. *Personen, soweit sie ansonsten sich oder einen Angehörigen (§ 156 Abs. 1 Z 1) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren der Gefahr aussetzen würden, sich über ihre bisherige Aussage hinaus selbst zu belasten,*

Für einen „normalen“ Zeugen in einem anderen Strafverfahren (der Sie nun sind) gilt diese prozessrechtlich „glasklare“ Vorschrift jedoch nicht, sodass sich durchaus die Frage stellen könnte, ob die zahlreichen Einstellung der StA Wien unter nunmehr gleichzeitiger Benennung der ursprünglichen Beschuldigten als Zeugen (Sie sind kein Einzelfall) bewusst vorgenommen wurde, weil die Ermittlungen der StA Wien nicht vorankommen und man sich, aufgrund einer „gelockerten Zunge“, neue Ermittlungsansätze erhofft.

Derartig spekulative Gedanken wären jedoch absurd, weil ein derartiges Verhalten der Justiz rechtsstaatlich höchst bedenklich wäre: Die StA Wien würde mit ihrem prozessrechtlichem Verhalten womöglich gegen den fundamentalen Grundsatz des § 3 (2) StPO verstoßen, wonach in einem Strafprozess (einfach gesprochen) sowohl das Gericht, als auch die StA nicht nur Belastendes, sondern vor allem auch alles Entlastende ermitteln muss. § 152 (1) StPO würde dann ad absurdum geführt, der bestimmt:

Erkundigungen dienen der Aufklärung einer Straftat und der Vorbereitung einer Beweisaufnahme; die Bestimmungen über die Vernehmung des Beschuldigten und von Zeugen dürfen durch Erkundigungen bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden.

Lange rede, kurzer Sinn: Nicht Nur Ihnen, sondern auch allen anderen in diesem Verfahren am 05.04.2024 einbestellten Zeugen, die zuvor als Beschuldigte geführt wurden, würde ich raten, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Generalien zu machen und ansonsten unter Bezugnahme auf den o.g. §§ 152, 157 StPO darauf verweisen, dass Sie keine Angaben machen werden, weil Sie sich nicht der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen müssen. Ich gehe ohnehin davon aus, dass in diesem „Hauptverfahren“ die Verteidiger der dortigen Angeklagten von der Richterin ausdrücklich eine diesbezüglich ausführliche Belehrung der einzuvernehmenden Zeugen verlangen werden.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael-Paul Parusel, Rechtsanwalt